

Satzung

Fassung gemäß Beschluss der Gründungsversammlung vom 15.12.2003, Änderungsbeschlüssen vom 07.06.2005, 11.12.2007, 27.03.2008, 10.12.2009, 22.05.2014, 05.06.2018 und 03.12.2020.

1 Name, Rechtsform, Sitz

Der Name des Vereins lautet

Fachverband der Bauelemente Distribution e.V. (FBDi).

Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Berlin.

2 Aufgaben

2.1 Der FBDi ist die Zusammenfassung der im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und der Nachbarländer tätigen Unternehmen der Elektronischen Bauelemente Distribution (Verbandsgebiet). Als Nachbarländer gelten alle europäischen Länder.

2.2 Aufgabe des Verbandes ist es

2.2.1 die Interessen der Mitglieder durch Mitsprache und Mitwirkung bei gesetzlichen Maßnahmen zu vertreten,

2.2.2 die gemeinsamen Interessen der Mitgliedsunternehmen gegenüber Behörden und Dritten wahrzunehmen,

2.2.3 die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung der Distributionsindustrie im Bereich der Elektronischen Bauelemente zu verfolgen, zu fördern und darüber zu informieren.

2.3 Zur Meinungsbildung innerhalb des Verbandes und zur Erfüllung der Verbandsaufgaben sind geeignete Gremien zu bilden.

3 Vertretung, Geschäftsjahr, Verbandsorgane

3.1 Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und den beiden Stellvertretern. Der Vorsitzende allein oder die beiden Stellvertreter gemeinsam vertreten den Verband. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben; diese ist nicht Gegenstand der Satzung.

3.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3.3 Verbandsorgane sind: die Mitgliederversammlung (5), der Vorstand (6) und die Geschäftsführung

3.4 Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Verbandes wird eine Geschäftsführung unter der Leitung eines Geschäftsführers eingerichtet. Der Geschäftsführer leitet die Geschäfte nach den Weisungen des Vorstandes und ist diesem verantwortlich.

3.5 Die Personalverantwortung für Mitarbeiter der Geschäftsstelle obliegt - unter Berücksichtigung des Haushaltes - dem Geschäftsführer.

3.6 Der Verband übt keine gewerblichen Tätigkeiten aus. Für gewerbliche Tätigkeiten kann der Verband eine wirtschaftliche Organisation gründen oder beauftragen.

3.7 Mitglieder in der Geschäftsführung und in der Finanzabteilung erhalten eine Aufwandsentschädigung.

4 Mitgliedschaft

4.1 Ordentliche Mitglieder können werden Unternehmen der Elektronischen Bauelemente Distribution mit Marktpräsenz im Verbandsgebiet.

4.2 Außerordentliche Mitglieder können werden: Verbände, Institute und Behörden, die der Bauelemente Distribution verbunden sind sowie Gruppierungen und Firmen solcher Art, die für die Wahrung der Interessen der Bauelemente Distribution von Nützlichkeit und von Vorteil wären. Ausserordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht, aber auch keine Meldepflicht, sie können an der Verbandsarbeit teilnehmen und haben Zugang zu Verbandsinformationen.

4.3 Die Aufnahme wird eingeleitet durch schriftlichen Aufnahmeantrag an die Geschäftsführung des Verbandes. Der Antragsteller muss alle Auskünfte geben, die zur Entscheidung über den Aufnahmeantrag notwendig sind. Der Aufnahmeentscheid erfolgt durch den Vorstand.

4.4 Die Mitgliedschaft erlischt,

4.4.1 durch Austritt, der nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung erfolgen kann,

4.4.2 durch Auflösung des Unternehmens oder Wegfall der Voraussetzungen gemäß 4 Abs.1,2. Die Mitgliedschaft erlischt in diesem Falle sofort,

4.4.3 durch Ausschluss mittels schriftlichem Bescheid nach Beschluss des Vorstandes z. B. wegen schweren Verstoßes gegen die Verbandsinteressen. Der Ausschluß ist mit Zugang des Bescheides wirksam. Ein schwerer Verstoß liegt auch vor, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem FBDI, insbesondere der Beitragszahlung, nicht nachkommt. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied die Einberufung der Mitgliederversammlung frei; diese entscheidet dann endgültig. Bis dahin ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

4.5 Unabhängig von der Art des Löschens der Mitgliedschaft, ist der Mitgliedsbeitrag in jedem Fall für das gesamte Kalenderjahr zu entrichten.

4.6 Ehrenmitgliedschaften können natürliche Personen erhalten, die für den Verband hervorragende Dienste geleistet haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

4.7 Die Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Beitrages verpflichtet. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt; der Mitgliedsbeitrag ist im voraus zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung.

5 Mitgliederversammlung

5.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie soll in der Regel jährlich einmal stattfinden. Die schriftliche Einladung hierzu muß mit vollständiger Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher zur Post gegeben werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand in der gleichen Weise einberufen werden.

5.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem an Jahren ältesten Stellvertreter geleitet.

5.3 Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

5.4 Die Mitgliederversammlung

5.4.1 genehmigt die durch mindestens zwei Kassenprüfer geprüfte Abrechnung und den Tätigkeitsbericht über das abgeschlossene Geschäftsjahr,

5.4.2 entlastet den Vorstand und die Geschäftsführung,

5.4.3 wählt den Vorsitzenden, die Vorstandsmitglieder sowie zwei ehrenamtliche Kassenprüfer,

5.4.4 legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest und beschließt Satzungsänderungen und gegebenenfalls die Auflösung des Verbandes.

5.5 Über Versammlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder beiden Stellvertretern gemeinsam zu unterzeichnen ist.

5.6 Eine Beschlussfassung außerhalb der Mitgliederversammlung ist auch im Wege der schriftlichen oder elektronisch übermittelten Stimmabgabe möglich, wenn sich die Mehrheit der Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden erklärt.

5.7 Außerordentliche Mitglieder haben kein generelles Stimmrecht.

6 Vorstand

6.1 Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und maximal sechs weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen.

6.2 Die Amtszeit des Vorsitzenden beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt ebenfalls drei Jahre. Deren Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und die übrigen Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

6.3 Die Vorstandssitzungen sind vertraulich.

6.4 Der Vorstand entscheidet in allen den Verband betreffenden Angelegenheiten, soweit sie nicht in dieser Satzung anderen Organen vorbehalten sind.

6.5 Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer und erstellt die Geschäftsordnung für ihn.

6.6 Der Vorsitzende oder der von ihm beauftragte Stellvertreter bzw. Geschäftsführer bereitet die Tagesordnung für die Sitzungen vor, bestimmt Ort und Zeit und lädt hierzu unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 10 Tage zuvor ein. Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt.

6.7 Außerordentliche Vorstandssitzungen können vom Vorsitzenden oder der Mehrheit der Vorstandsmitglieder ohne Einhaltung von Förmlichkeiten und Fristen einberufen werden.

6.8 Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder, falls der Vorsitzende nicht an der Beschlußfassung teilnimmt, die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Im Falle der Abwesenheit des Vorsitzenden leitet der an Lebensjahren älteste Stellvertreter die Sitzung.

7 Satzungsänderungen, Auflösung des Verbandes

7.1 Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung. Der Verband kann durch Beschluß einer zu diesem Zweck ausdrücklich einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden. Ist in dieser Versammlung nicht ein Zehntel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder vertreten, so ist die Beschlußfassung über die Auflösung zu vertagen. Sie kann hiernach erst in einer zu diesem Zweck neu einberufenen Mitgliederversammlung stattfinden. Diese kann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit Zweidrittel-Mehrheit der abgebenden Stimmen über die Auflösung beschließen.

7.2 Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige auf Verlangen des Vereinsrichters beim Amtsgericht erforderlich werdende formelle oder redaktionelle Satzungsänderungen von sich aus vorzunehmen.

7.3 Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Forschungsaufgaben im Bereich der Elektronik.